

# Standards der Weiterfahrtuntersagung



PHK Bode  
Verkehrsdienst

Polizeipräsidium Münster  
Direktion Verkehr  
Verkehrsinspektion 3 (Autobahnpolizei)  
Hammer Straße 234  
48153 Münster

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2. Fahrpersonalrecht (Lenk- und Ruhezeiten)</b>	<b>3</b>
<b>3. Ladungssicherung</b>	<b>3</b>
<b>3.1 Ladung/Ladeeinheiten</b>	<b>3</b>
<b>3.2 Zurrmittel gem. DIN EN 12195 (Zurrgurte, Zurrketten, Zurrdrahtseile)</b>	<b>4</b>
<b>3.3 Sonstige Ladungssicherungshilfsmittel</b>	<b>4</b>
<b>3.4 Rutschhemmende Mittel</b>	<b>4</b>
<b>3.5 Fahrzeug</b>	<b>4</b>
<b>3.6 Ladungssicherungsverfahren</b>	<b>5</b>
<b>3.7 Lastverteilungsplan</b>	<b>5</b>
<b>4. ADR (Gefahrgutrecht)</b>	<b>5</b>
<b>4.1 Mitzuführende Unterlagen, etc.</b>	<b>5</b>
<b>4.2 Schutzausrüstung</b>	<b>5</b>
<b>4.3 Kennzeichnung</b>	<b>5</b>
<b>4.4 Verpackung</b>	<b>6</b>
<b>4.5 Fahrzeug</b>	<b>6</b>
<b>4.6 Gefahrgutaustritt</b>	<b>6</b>
<b>4.7 Fehlerhafte Handhabung und Verstauung</b>	<b>6</b>
<b>5. Technische Mängel</b>	<b>6</b>
<b>6. Großraum- und Schwertransporte</b>	<b>6</b>
<b>6.1 Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse</b>	<b>7</b>
<b>6.2 Kennzeichnung</b>	<b>7</b>
<b>6.3 Ausrüstung</b>	<b>7</b>
<b>6.4 Begleitfahrzeug</b>	<b>7</b>
<b>6.5 Fahrer</b>	<b>8</b>
<b>7. Überladung</b>	<b>8</b>

2008 Schwerlastgruppen der Autobahnpolizei Münster

## **1. Einleitung**

Im Rahmen unserer Schwerlastkontrollen wird vielfach die Weiterfahrt bis zur Beseitigung der festgestellten Mängel untersagt. Die Maßnahme dient ausschließlich der Prävention und der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit. Sie ist unabhängig von möglichen repressiven Maßnahmen.

Die nachfolgend genannten Beispiele sollen unseren Standard bei der Weiterfahrtuntersagung beschreiben. Betroffene Fahrer, Halter, Spediteure, Disponenten, Verloader und sonstige Verantwortliche haben somit die Möglichkeit sich im Vorfeld auf unsere Reaktion bei bestimmten Fehlverhalten einzustellen. Unsere Maßnahmen werden kalkulierbar.

## **2. Fahrpersonalrecht (Lenk- und Ruhezeiten)**

- Überschreiten der zulässigen Lenkzeiten, Tageslenkzeiten oder Wochenlenkzeiten
- Unterschreiten der vorgeschriebenen Unterbrechungen (Pausen) oder Ruhezeiten
- Unvollständige oder fehlende Tätigkeitsnachweise

Eine ausreichende Unterbrechung bzw. Ruhezeit (Regelruhezeit) wird angeordnet. Die Möglichkeit einer verkürzten Tages- oder Wochenruhezeit kommt im Regelfall nicht in Betracht, da diese jeweils von besonderen Voraussetzungen abhängig sind, die nicht überprüft werden können!

## **3. Ladungssicherung**

Grundlagen zur Ladungssicherung siehe auch:

[http://ec.europa.eu/transport/roadsafety/vehicles/best\\_practice\\_guidelines\\_en.htm](http://ec.europa.eu/transport/roadsafety/vehicles/best_practice_guidelines_en.htm)

### **3.1 Ladung/Ladeeinheiten**

Die Mängel sind grundsätzlich vor Ort zu beseitigen, ausgenommen eine Einzelfallprüfung lässt eine provisorische Nachsicherung vor Ort und damit Weiterfahrt zum nächstgelegenen Dienstleister zu.

- Unzureichende Ladeeinheitenbildung
- Beschädigte Ladeeinheiten
- Nicht zurrfähige Ladung
- Ausgenommen bei Formschluss oder gleichwertiger Sicherung
- Bereits verrutschte Ladung, Ladungsteile oder Ladeeinheiten
- Bereits gekippte Ladung, Ladungsteile oder Ladeeinheiten

- Bereits herab gefallene Ladung, Ladungsteile oder Ladeeinheiten

### **3.2 Zurrmittel gem. DIN EN 12195 (Zurrgurte, Zurrketten, Zurrdrahtseile)**

- Ablegereife im Sinne der VDI 2700 Blatt 3.1 bzw. DIN EN 12195
- Fehlende Label, wenn Verdacht auf Plagiat besteht
- Unzureichende Angaben auf dem Label, wenn Verdacht auf Plagiat besteht
- Zurrmittel entspricht nicht der DIN EN 12195
- Fehler in der Anwendung oder Handhabung

### **3.3 Sonstige Ladungssicherungshilfsmittel**

- Kein Einsatz innerhalb der Gebrauchsanweisung des Hersteller
- Ablegereife

### **3.4 Rutschhemmende Mittel**

- Nicht nachgewiesener Gleit-Reibbeiwert, wobei grundsätzlich  $\mu = 0,6$  angenommen wird
- Ablegereife ist eingetreten
- Falscher oder unzulässiger Einsatz
- Mehrfachverwendung bei Einwegmaterial
- Überlast, mehr als 30 % Quetschung bezogen auf die Nenndicke
- Wenn trotz RHM die Ladung Kontakt zur Ladefläche oder anderer Ladung hat, wird der geringere Gleit-Reibbeiwert angesetzt
- Ist der Gleit-Reibbeiwert unklar, wird aus Sicherheitsgründen der nächst geringe zur Berechnung verwendet

### **3.5 Fahrzeug**

- Unzureichende Aufbaubelastbarkeiten
- Nicht nachgewiesene Aufbaubelastbarkeiten
- Beschädigung relevanter Teile des Aufbaus
- Nicht nachgewiesene Belastbarkeit von Einrichtungen zur Ladungssicherung (nur falls eine Verwendung erforderlich ist); z. B. Coilmulden oder Steckungen
- Beschädigte oder unterdimensionierte Zurrpunkte (falls eine Nutzung erforderlich ist)
- Relevante Beschädigung der Ladefläche
- Abweichungen von Aufbauzertifikaten
- Einsatz von zum Transport ungeeigneter Fahrzeuge

### **3.6 Ladungssicherungsverfahren**

- Ladungssicherungsverfahren unzureichend
- Ladungssicherungsverfahren falsch umgesetzt
- Unzureichende Gleit-Reibbeiwerte
- Abweichung vom Ladungssicherungszertifikat
- Festgestellte Mängel in Ladungssicherungszertifikaten; fehlende Plausibilität oder unzulässige Abweichung von den technischen Richtlinien)
- Abweichung von konkreten Regeln für spezielle Ladegüter; z. B VDI 2700 Blatt 9 oder Blatt 11

### **3.7 Lastverteilungsplan**

- Die zulässige Vorderachslast darf nicht überschritten werden
- Die zulässige Hinterachslast darf nicht überschritten werden
- Die Nutzlast des Fahrzeuges darf nicht überschritten werden
- Die Mindestlenkachslast darf nicht unterschritten werden
- Die Mindesthinterachslast darf nicht unterschritten werden

## **4. ADR (Gefahrgutrecht)**

### **4.1 Mitzuführende Unterlagen, etc.**

- Fehlende, unzureichende oder falsche Angaben in den Beförderungspapieren
- Fehlende, unzureichende oder falsche Angaben im Unfallmerkblatt
- Fehlender ADR-Bescheinigung (Gefahrgutführerschein) für den Fahrer

### **4.2 Schutzausrüstung**

- Fehlende, unzureichende oder falsche Schutzausrüstung
- Fehlende, unzureichende oder falsche persönliche Schutzausrüstung
- Fehlende oder unzureichende Feuerlöscher

### **4.3 Kennzeichnung**

- Fehlende, unzureichende oder falsche Kennzeichnung oder Placards
- Unzulässige Größe
- Nicht sichtbar angebracht
- Nicht lesbar

#### **4.4 Verpackung**

- Nicht zugelassene Verpackungen
- Verunreinigte Packstücke, Versandstücke, Umverpackungen, etc.
- Beschädigte Packstücke, Versandstücke, Umverpackungen, etc.

#### **4.5 Fahrzeug**

- Fehlende oder unzureichende ADR-Zulassung für das Fahrzeug
- Fehlender, beschädigter oder unzureichender Unterfahrschutz
- Undichte oder beschädigte Einrichtung zum Befüllen oder Entleeren des Fahrzeugs
- Beschädigungen an elektrischen Einrichtungen und Leitungen, soweit gefahrgutrechtlich vorgeschrieben

#### **4.6 Gefahrgutaustritt**

- Mit Gefahrgut verunreinigte Ladefläche
- Drohende Gefahrgutaustritt
- Gefahrgutaustritt

#### **4.7 Fehlerhafte Handhabung und Verstauerung**

Siehe Abschnitt Ladungssicherung

#### **5. Technische Mängel**

Grundsätzliche Aussagen zur Überprüfung von Fahrzeugen auf erhebliche technische Mängel siehe auch: Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen

- Mehrere erhebliche Mängel im Sinne der Richtlinie zur Hauptuntersuchung
- Mangel führt zur Verkehrsunsicherheit im Sinne der Richtlinie zur Hauptuntersuchung

#### **6. Großraum- und Schwertransporte**

Grundlagen zu Großraum- und Schwertransporten siehe auch:

[http://ec.europa.eu/transport/roadsafety/vehicles/best\\_practice\\_guidelines\\_en.htm](http://ec.europa.eu/transport/roadsafety/vehicles/best_practice_guidelines_en.htm)

Beanstandungen in nachfolgend, beispielhaft aufgeführten Fälle führen regelmäßig bis zur Mangelbeseitigung zu einem Verbot der Weiterfahrt.

## **6.1 Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse**

- Fehlende, unzureichende oder nicht mitgeführte Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO
- Fehlende, unzureichende oder nicht mitgeführte Erlaubnis nach § 29 StVO
- Fehlende, unzureichende oder nicht mitgeführte Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO
- Manipulierte Erlaubnisse oder Ausnahmegenehmigungen
- „Zusammengesetzte“ Erlaubnis nach § 29 StVO bezogen auf die Wegstrecke (Wegstrecke für durchgeführten Transport muss vom Start bis Ziel in einer Erlaubnis enthalten sein)
- Abweichung von der Fahrwegbestimmung
- Fehlende Fahrwegsbestimmung, obwohl diese erforderlich wäre
- Abweichung von den genehmigten oder erlaubten Parametern (Gewichte und Abmessungen)
- Unzulässiger Einsatz von Ersatzfahrzeugen
- Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis in Anspruch genommen, obwohl die Abmessungen oder Gewichte der Ladung dies nicht erfordern

## **6.2 Kennzeichnung**

- Fehlendes Gelbes Rundumlicht, falls vorgeschrieben
- Fehlende, unzulässige oder schlecht erkennbare seitliche Kenntlichmachung
- Fehlende, unzulässige oder schlecht erkennbare vordere und hintere Kenntlichmachung
- Fehlende Kennzeichnung des Lastangriffspunkts des Transportfahrzeugs, wenn der Verdacht einer unzulässigen Lastverteilung besteht

## **6.3 Ausrüstung**

- Fehlende oder unzureichende Ausrüstung zur Absicherung des Großraum- oder Schwertransports
- Kommunikationsmittel fehlen
- Fehlendes Begleitfahrzeug, falls vorgeschrieben

## **6.4 Begleitfahrzeug**

- Unzureichend ausgerüstetes Begleitfahrzeug
- Ausrüstungsgegenstände, insbesondere Sicherungs- und Kommunikationsmittel nicht vollständig

## **6.5 Fahrer**

- Ungeeigneter Fahrer
- Fehlende deutschsprachige Begleitung
- Fehlender oder abgelaufener Befähigungsnachweis des BF 3-Fahrers

## **7. Überladung**

Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes, der Achslasten oder der Anhängelast

- mehr als 5 % und Vorsatz
- mehr als 10 %
- mehr als 41.800 kg Gesamtgewicht

2008 Schwerlastgruppe der Autobahnpolizei Münster